

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XII. Stück. München, Sonnabends den 14. August 1819.

I n h a l t.

Verordnung: Die Schulden der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg betreffend. (Sechste Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Baiern.)

V e r o r d n u n g

die Schulden der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg betreffend.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Erwägung, daß die Feststellung des von der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg herrührenden Bestandtheils der Staats-Schuld und seiner Verzinsung, der obwaltenden besondern Verhältnisse wegen, eine besondere gesetzliche Verfügung erfordert, nach Vernehmung Unseres Staats-Raths, und erfolgtem Veyrathse und Zustimmung der Lieben Getreuen, der Stände Unseres Reichs, hierüber beschloffen, und verordnen, wie folgt:

I.

Der bisher herabgesetzte Zinsfuß der Nürnbergischen Staats-Schuld soll vom 1. Oktober 1819 anfangend, so, wie er im Jahre 1797 vor dem Eintritt der kaiserlichen Debit-Kommission war, mit folgenden Einschränkungen wieder hergestellt werden.

II.

Die reducirten Zinsen sollen jedoch in keinem Falle auf mehr, als auf vier vom Hundert erhöht werden, wonach der Gesammt-Betrag der Zinsen, welcher nach dem Fuße des Jahres 1797 dormal 331,460 fl. 37 kr. betras